

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schlichting über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2016 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde. „

### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Schlichting, den 05.12.2016

gez. Herbert Voß

Der Bürgermeister